

Die Religion in Hegels Staat*

Von GERHART SCHMIDT (Freiburg i. Br.)

1. Die Vernünftigkeit des Staats

Zu den Eigentümlichkeiten, die den Menschen vom Tier unterscheiden, zählt man Religion und Politik. Beide sind in den Naturanlagen des Menschen ausgespart; sie treten auf als Handlungsweisen, zu denen sich der Mensch selbst bestimmt und in denen ein Sinnentwurf liegt. Die natürlichen Beschaffenheiten und Verhaltensschemata der Lebewesen sind nur objektiv sinnvoll; sie werden nicht absichtlich ergriffen, nicht aus dem Grunde, weil in ihnen ein Sinn vorgestellt wird. Religion und Staat dagegen sind durch den vorgestellten, subjektiven Sinn konstitutiv bedingt. Kein äußerer Zwang, keine vererbten Verhaltensweisen sind, für sich genommen, imstande, den Menschen zu politischen und kultischen Handlungen zu veranlassen.

Hegel begreift die Macht des subjektiven Sinnes als *Geist*. Staat und Religion sind Geist; ihre Verschiedenheit ist ein geistiges Verhältnis, das im Bewußtsein aufgenommen werden muß, das mithin jeder Mensch in sich austrägt. Staat und Religion haben dieselbe Substanz; aber sie befehden sich und schließen sich wechselseitig aus. Der Mensch als der Schauplatz, an dem dieser Streit ausgegtragen wird, ist in sich zerrissen und mit sich uneins. Das Verhältnis von Staat und Religion eignet sich als Stoff für Tragödien.

Die Unverträglichkeit von Staat und Religion wird in Hegels Philosophie von vornherein anerkannt: die Staatsphilosophie räumt nämlich der Religion keinen Platz ein. Zwar findet der Staat die Religion als Tatsache vor, aber er vermag

* Dieser Aufsatz ist die erweiterte Fassung eines Referats vom VI. Internationalen Hegelkongreß in Prag (1966).

Bibliographische Abkürzungen der Schriften Hegels:

- | | |
|----------|---|
| Ästhetik | „Ästhetik“, Berlin 1955 |
| E | „Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse“, hgg. v. Hoffmeister, Leipzig 1949 |
| GPh | „Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie“, Einleitung, hgg. v. Hoffmeister, Leipzig 1944 |
| P | „Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie“, hgg. v. Lasson, Leipzig 1913 |
| Phän. | „Phänomenologie des Geistes“, hgg. v. Hoffmeister, Leipzig 1949 |
| PhWG | „Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte“, hgg. v. Lasson, Leipzig 1923 |
| R | „Grundlinien der Philosophie des Rechts“, hgg. v. Lasson, 1930 |
| Rel. | „Vorlesungen über die Philosophie der Religion“, 1. Band; als Bd. XV der „Jubiläumsausgabe“, hgg. v. Glockner, Stuttgart 1959 |
| VG | „Die Vernunft in der Geschichte“ (1. Teilband der „Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte“), hgg. v. Hoffmeister, Hamburg 1955 |
| WL IV, V | „Wissenschaft der Logik“, als Bd. IV u. V der „Jubiläumsausgabe“, hgg. v. Glockner, Stuttgart 1936 |

diese Tatsache nicht zu verdauen, er kann sie sich nicht assimilieren. Die Unverträglichkeit führt dazu, daß der Staat eine Art von Gegenreligion ins Leben ruft: die Staatsgesinnung, den Patriotismus. Der Patriotismus ist „die Gesinnung, welche in dem gewöhnlichen Zustande und Lebensverhältnisse das Gemeinwesen für die substantielle Grundlage und Zweck zu wissen gewohnt ist“,¹ also die grundsätzliche Bereitschaft, in dem Staat den Sinn des geistigen Lebens zu finden und nicht nur etwas Mechanisches in ihm zu erblicken. Wetteifert die Staatsgesinnung mit der Religion, so wird aus dem Staat ein Kultgegenstand, „der neue Götze“, mit Nietzsche zu reden. Auch Hegel verstieg sich zu einer Apotheose des Staats, was ihm, von seiten Rudolf Hayms, den Titel eines „offiziellen Restaurations- und preußischen Staatsphilosophen“ einbrachte². Hegel forderte, den Staat „wie ein Irdisch-Göttliches [zu] verehren“, denn im Staat finde der Gang des Weltgeistes seinen unmittelbaren und stärksten Ausdruck³. Göttlich ist der Staat als die Inkarnation des Weltgeistes – ein Inkarnation, die nicht Fleisch und Blut zum Stoff des Erscheinens nimmt, sondern etwas Höheres, das Bewußtsein der Menschen. Gehört zum Gotte die Epiphanie, dann ist der Staat selbst Gott, der Gott der Welt.

Der Staat ist etwas Göttliches und Verehrungswürdiges, weil er Totalität ist. Der unmißverständliche, jedermann zugängliche Ausdruck der Totalität des Staats ist dessen *Souveränität* (R § 278): der Staat verfügt vollkommen über sich selbst, in der Weise des objektiven Willens. Die Regierung bestimmt nicht über den Staat, sondern ist die Weise, wie der Staat sich selbst lenkt. Als Totalität des menschlich-sittlichen Daseins wird dem Staat eine Weihe zuteil, die nicht religiösen Ursprungs ist. Der *Begriff* des Staats schließt die Religion aus. Nur zum empirischen Staat gehört die Religion als Tatsache, denn die Staatsbürger nehmen auch kultische Handlungen vor. Aber der Staat beruht nicht auf religiösen Motiven; er ist an sich religionslos, atheistisch. Der Atheismus des Staates könnte mißverstanden werden: es handelt sich nicht darum, daß der Staat die Religion bekämpft, sondern daß der Staat mit der Religion nichts anzufangen weiß; die religiöse Wahrheit existiert für ihn nicht.

Im eigentlichen Text der „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ kommt die Religion nicht vor, und Hegel hat diese Retizienz begründet: da es sich um einen *Grundriß* der Rechtslehre handelt, kann von der Religion, der Wissenschaft, der Kunst innerhalb des Staats nicht die Rede sein; vielmehr wird nur das Prinzip des Staats rein entwickelt⁴. Das Verhältnis von Staat und Religion wird aber in einer umfangreichen Anmerkung erörtert, die schon den Charakter einer eigenen Abhandlung annimmt. Für das Verständnis der Anmerkungen ist genau auf den Anknüpfungspunkt zu achten. Welche Bestimmung der Rechtslehre nimmt Hegel zum Anlaß, von der Religion im Staat zu sprechen? Die Stelle, an der Staat und Religion zusammentreffen, wird genau gekennzeichnet.

¹ R § 268 Anm.

² Haym, „Hegel und seine Zeit“ (1857), S. 367.

³ R § 272, Zusatz (S. 357).

⁴ R § 270, Anm. (S. 209).

„Es ist hier der Ort, das Verhältnis des Staats zur Religion zu berühren“, so beginnt die Anmerkung des § 270. „Hier“ meint die Bestimmung, daß der Staat sich wisse. „Der Staat weiß . . ., was er will, und weiß es in seiner Allgemeinheit, als Gedachtes; er wirkt und handelt deswegen nach gewußten Zwecken, gekannten Grundsätzen, und nach Gesetzen, die es nicht nur an sich, sondern fürs Bewußtsein sind.“⁵ Der Staat ist nicht nur Dasein, sondern auch Bewußtsein; und das Bewußtsein ist dabei das Grundlegende, Bedingende. „Der Staat ist . . . der offenbare, sich selbst deutliche, substantielle Wille, der sich denkt und weiß und das, was er weiß und insofern er es weiß, vollführt.“⁶ Die Göttlichkeit des Staats rührt nicht daher, daß er als Leviathan alle Menschen überwältigt; sie ist die Folge davon, daß er sich weiß. (Gott ist in der rationalen Theologie als das Wesen bestimmt, das sich weiß und dadurch Alles weiß; das göttliche Wissen ist der Grund aller Dinge, ist die Schöpfung der Welt.)

Der Staat ist somit „das an und für sich Vernünftige“.⁷ Er kann sich über die unmaßgeblichen Meinungen derer hinwegsetzen, die ihn ihrer partikulären Interessen wegen nicht anerkennen möchten⁸. Da das Selbstbewußtsein im Staat zur Substanz wird, muß alles, was in ihm ist, auch *gesetzt* werden; d. h. es muß zum Gesetz erhoben werden. Der Staat soll und darf nicht in einem Akt der äußeren Reflexion definiert werden; er definiert sich selbst, und seine Definition ist seine Verfassung. Alles, was der Staat *ist*, muß die Form des Gewußtseins haben. Das Wissen ist sein Lebenselement; jede Verschattung und Unwissenheit, die innerhalb des Staats unaufgelöst bleibt, bildet für dessen Bestand eine Gefahr. Die Unwissenheit kann einmal darin bestehen, daß der Staat sich nur zum Teil definiert, daß der ausgearbeitete Begriff unzulänglich bleibt in bezug auf die Fülle des gemeinschaftlichen Lebens. Dieser Mangel wird sich bei Neugründungen finden, auch beim Feudalstaat, jedenfalls dort, wo charismatische Herrschaftsformen, mit Max Weber zu reden, eine Rolle spielen. Die Unwissenheit kann andererseits als der Überhang eines irrationalen Wissens auftreten, der durch die Aushöhlung eines verfallenden Staatskörpers entsteht: die verfassungsmäßige Forderung deckt sich nicht mehr mit der politischen Wirklichkeit. Hegel hat diese Diskrepanz an dem Zustand des Ancien Régime, aber auch an den Verfallsymptomen des Deutschen Reiches studiert⁹.

Der Staat ist Inhaber der höchsten Gewalt. Aber seine Herrschaft ist nicht dumpf-sinnlich, sondern rational; sie kommt aus der Überlegenheit des Wissens, das unmittelbar praktisch ist und nicht unreal sein kann. Wissend findet der

⁵ R § 270.

⁶ R § 257.

⁷ R § 258.

⁸ „Der Staat muß für sich stark, ein Reich äußerer wirklicher Notwendigkeit sein . . . So muß der Staat an sich vernünftig sein, auch wenn er von der subjektiven Meinung nicht anerkannt würde . . .“ PhWG S. 760.

⁹ „Wie blind sind diejenigen, die glauben mögen, daß Einrichtungen, Verfassungen, Gesetze, die mit den Sitten, den Bedürfnissen, der Meinung der Menschen nicht mehr zusammenstimmen, aus denen der Geist entflohen ist, länger bestehen, daß Formen, an denen Verstand und Empfindung kein Interesse mehr nimmt, mächtig genug seien, länger das Band eines Volkes auszumachen!“ P 151.

Staat den Ausgleich zwischen den endlichen Bereichen der Sittlichkeit, als deren Einheit er auftritt: der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft. Das politische Wissen ist nicht nur Kenntnis der Besonderheiten (die vor allem innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ins Unübersehbare auswuchern), sondern das Bewußtsein von der Endlichkeit der in jenen Sphären gesetzten Zwecke. Die Majestät des Staats zeigt sich im *Kriege*; im Krieg wird die Endlichkeit der dem Staat untergeordneten Momente manifest, sie werden gedemütigt. Insbesondere wird deutlich, daß der Staat seinen Endzweck nicht in der „Sicherung des Lebens und Eigentums der Individuen“ hat¹⁰. Der Krieg ist Dialektik, da er die Selbstaufhebung des Endlichen ist, die Verflüssigung der sonst wohl als fest und unantastbar geltenden Bestimmtheiten. Das überlegene Recht des Staats ist gegen den „Geist der Versumpfung ins Privatinteresse“ gerichtet, wie Hegel sich in der Schrift über die Württembergische Verfassung ausdrückte¹¹. Der Staat ist nicht das von der bürgerlichen Gesellschaft entwickelte Instrument zur Regelung des Verkehrs. Er ist nichts Instrumentales, sondern das letzte Worumwillen der in ihm befaßten Momente, der abschließende Sinn für diese. Hegels Staat ist kein Wohlfahrtsstaat, sondern, wie die „Politeia“ Platons, ein Staat der Gerechtigkeit. Der Staat überholt durch sein Wissen das Wissen, das die Familie und die bürgerliche Gesellschaft, sowie die untergeordneten Instanzen beider, mit sich führen; er weiß mehr von ihnen, als sie von sich wissen, und läßt ihnen zukommen, was ihnen gebührt. Was sich gegen dies allgemeine Wissen des Staats stellt, ist eitles Besserwissen. Allerdings ist auch der Staat kritisierbar, denn er ist nur ein sterblicher Gott; die kritische Instanz ist aber nicht die Meinung eines menschlichen Individuums, sondern die Weltgeschichte.

2. Die Religion als Ideologie

Alle Erscheinungen der menschlichen Gemeinschaft, die im Machtbereich des Staats liegen, sind wenigstens potentiell in das Wissen des Staats von sich eingeschlossen. Die einzige wesentliche Ausnahme bildet die Religion. Gegenüber der Religion ist der Staat ratlos; seine sonst wirksamen Machtmittel versagen. Die Disparatheit von Staat und Religion verbirgt sich oft hinter einem Bündnis, das beide eingehen und durch das sie sich gegenseitig zum Mittel ihrer Zwecke machen. Hegel hat die prinzipielle Unmischbarkeit beider hervortreten lassen durch eine begriffliche Analyse der verwirrenden geschichtlichen Tatsachen. Staatsreligionen und Kirchenstaaten sind ein Beweis dafür, wie sehr der Staat der Religion bedarf als Stütze seiner Autorität und wieviel die Religion dabei vermag; der Staat verwirklicht sich aber nur dadurch, daß er sich von der Religion löst, aus der er einst hervorgegangen ist¹². Die archaische Theokratie ist ein höchst unvollkommener Staat, da hier das weltliche Prinzip nicht rein hervor-

¹⁰ R § 324, Anm.

¹¹ P 182.

¹² Über die Religion als Ursprung des Staats vgl. VG 128 f.

tritt. Der Staat setzt sich gegen die Religion durch und entgeht der Bevormundung durch sie, sobald er als vernünftiger Wille, als Wissen auftritt. Seine Verfügungsgewalt reicht aber nur soweit wie sein Wissen: beide sind auf das Endliche eingeschränkt, auf die noch in sich verschlossene (nicht „offenbare“) Sittlichkeit der Familie, auf das System der Bedürfnisse und die Welt der Arbeit. Der Staat selbst ist nicht endlich, er ist Totalität; aber sein Interesse gilt dem Endlichen, und dadurch wird er blind für die Eigentümlichkeit der Religion. Hegel hat die Religion in seinem System höher gestellt als den Staat, indem er sie als Gestalt des „absoluten Geistes“ auszeichnete. Die Religion ist Bewußtsein des Absoluten, nicht des Endlichen; nur freilich ist jenes Bewußtsein noch eingehüllt, sich selbst unverständlich, in der bloßen Vorstellung befangen. Hinsichtlich ihres Inhalts ist die Religion dem Staat überlegen; denn dieser Inhalt ist Gott¹³. Die Form ihres Bewußtseins ist jedoch nicht das Wissen und fällt hinter den Staat zurück.

Wesen und Rang des Staats ebenso wie der Religion ergeben sich aus dem Vergleich beider mit der Philosophie. Der Staat ist philosophisch, weil er sich weiß, weil er das Selbstbewußtsein realisiert hat; er ist nicht philosophisch, vielmehr noch unwahr und vorläufig in seinem Wesen, weil sein Gegenstand das Endliche ist. Die Religion ist philosophisch, weil ihr Gegenstand das Absolute ist, – unphilosophisch und unwahr aber in der Form der Thematisierung jenes Gegenstands. Durch die Stelle, die Staat und Religion in Hegels System einnehmen, werden wir darüber belehrt, daß diese Gestalten des Geistes nicht aus ihrer eigenen Kraft zur Versöhnung gelangen können. Weder kann der Staat unter die Religion, noch kann die Religion unter den Staat subsumiert werden; so bleibt eine ungelöste, vielleicht unlösbare Spannung zwischen beiden, die im Menschen ausgetragen werden muß. Zwischen Staat und Religion entbrennt ein uralter, von vielfältigen Konflikten genährter Kampf, in dem es weder Sieger noch Besiegte gibt. Der Mensch ist als Geistwesen zerrissen durch die Gegnerschaft von Religion und Staat. In der Religion ist er dem Staat entfremdet, im politischen Leben entfernt er sich von der Religion. Die Staatsreligion im engeren Sinne, nämlich der Patriotismus, vermag die Religion nicht zu ersetzen, da er das Gemüt nicht befriedigt. Es ist deutlich, warum dies nicht gelingt: der Staat ist nicht das Absolute, er ist der geschichtlichen Zeit ausgeliefert; er ist noch an das Endliche gefesselt, über das er sich erhebt.

Der Schlüssel für die Versöhnung des Zerwürfnisses von Staat und Religion liegt bei der Philosophie. Aber auf diese kann der Staat nicht warten, und selbst wenn die Versöhnung geglückt ist, bleibt für ihn als Staat, als diese Wirklichkeit, die Gegnerschaft religiöser Strömungen bestehen. Es muß daher politische Mittel geben, um den Konflikt, der sich nicht endgültig beilegen läßt, zu entschärfen. Solcher Mittel bedient sich der moderne Staat, und er ist modern dadurch, daß er mit der Religion zurechtkommt. Die „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ haben es überhaupt mit dem modernen Staat zu tun, der in allen seinen Momenten entwickelt ist und älteren Formen (etwa dem Feudalismus) die Entfaltung

¹³ „Die Religion hat die absolute Wahrheit zu ihrem Inhalt . . .“ R § 270, Anm. (S. 208).

der „bürgerlichen Gesellschaft“ voraushat. Aber je mehr sich der Staat auf die bürgerliche Gesellschaft einläßt, um so weiter entfernt er sich von seiner ursprünglichen religiösen Grundlage (die mit dem Familienprinzip eng verbunden ist). Jedenfalls erblickt nun das religiöse Bewußtsein im Staat nur mehr den Sachwalter des Endlichen und Niederträchtigen. Diese Feindseligkeit ist deshalb unberechtigt, weil hierbei der Staat mit der bürgerlichen Gesellschaft fälschlich identifiziert wird – eine Verwechslung, gegen die Hegel in der Rechtsphilosophie energisch zu Felde zieht, auch bei der Erörterung des Verhältnisses von Staat und Religion¹⁴.

Die Kollision von Religion und Staat ist vermeidbar, solange es sich nur darum handelt, der Religion innerhalb des Staats ein institutionales Gehäuse zu verschaffen und zu garantieren. Die Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirchengemeinde sei einfach, sagt Hegel¹⁵. Als Kirche hat die Religion ein Dasein in der Welt, das der Staat begreift. Die Kirche muß ohnehin den Schutz des Staats suchen, da sie Eigentum besitzt; sie hat ein weltliches Dasein, gleichgültig, was sie ihrem Selbstverständnis nach ist. Doch die Religion verhält sich zum Staat nicht nur als Kirche, sondern auch als das Behaupten einer *Lehre*, die der Kontrolle durch den Staat entzogen ist¹⁶. Um das dogmatische Prinzip der Religion unvermischt herauszustellen, greift Hegel auf das Vorkommen von Sekten, von extremen religiösen Bewegungen zurück, denen die anerkannte kirchliche Form abgeht. Die Religionsgemeinschaft, die ihren Frieden mit dem Staat nicht gemacht hat, ist Sekte; und der deutlichste Ausdruck ihrer Ablehnung der staatlichen Ordnung ist der Fanatismus – eine Erscheinung, die Hegel gänzlich zuwider war. Es fällt Hegel leicht, die Partei des Staats zu ergreifen, solange die großen, anerkannten Formen der christlichen Religion nicht unmittelbar betroffen sind; gemeint sind freilich auch sie, in Anlehnung an das Sprichwort vom Sack und dem Esel. Die Religionsgemeinschaft ist innerhalb des Staats überhaupt Sekte, wenn sie auf der Reinheit der Lehre beharrt; nur wenn sie von sich aus politisch verantwortlich handelt, legt sie diese anrühige Gestalt ab.

Der moderne Staat ist in die Lage versetzt, sich der Religion erwehren zu müssen, die er nicht begreift und deren Auswüchse er fürchtet. Die Furcht ist wohlbegründet; denn die Religion (in der Erscheinungsweise der fanatischen Sekte) kämpft nicht mit den regulären Waffen, welche die Staaten gegenseitig in ihren Auseinandersetzungen gebrauchen. Der religiöse Fanatismus gewinnt zuerst Macht über die Seelen und bringt von hier aus die sittliche Ordnung zu Fall, deren Schlußstein der Staat ist. Der Fanatismus führt in die Anarchie, da er „alle Staatseinrichtung und gesetzliche Ordnung als beengende, der inneren, der

¹⁴ R § 270, Anm. (S. 214 ff.).

¹⁵ Ebd. (S. 211).

¹⁶ „Die Lehre selbst aber hat ihr Gebiet in dem Gewissen, steht in dem Rechte der subjektiven Freiheit des Selbstbewußtseins, – der Sphäre der Innerlichkeit, die als solche nicht das Gebiet des Staates ausmacht.“ Ebd. (S. 213).

¹⁷ Ebd. (S. 210); Hegel meint hier den Katholizismus, wie die unten besprochene Kritik der Ordensgelübde zeigt.

Unendlichkeit des Gemüts unangemessene Schranken, und somit Privateigentum, Ehe, die Verhältnisse und Arbeiten der bürgerlichen Gesellschaft usf. als der Liebe und der Freiheit des Gefühls unwürdig verbannt.“¹⁷ Mit dem Egoisten, der sein leibliches Wohl und die Vermehrung seines Besitzes als Hauptinteresse verfolgt, hat der Staat leichtes Spiel, da eben diese Güter von ihm abhängen. Der religiöse Fanatiker aber will nichts für sich, sondern alles für Gott; sein eignes Wohlergehen ist ihm so gleichgültig wie das der Mitmenschen. Wenn der Fanatismus der religiösen Bewegungen aggressiv wird, kann der Staat Gewalt anwenden und dem Feind wirksam entgegentreten, da der Bürgersinn sich gegen die offensichtliche Bedrohung wendet. Aber die Hände sind ihm gebunden, wenn die Religion sich nur in die Gemüter einschleicht und sie dem politischen Leben entfremdet, sie in volle Lethargie gegen die „weltlichen“ Interessen versetzt. Gegen den passiven Widerstand läßt sich von Staats wegen nichts ausrichten. Die Anwendung von Gewalt bestärkt die Sektierer (Hegel nennt die Quäker als Beispiel) in ihrer Haltung und wird sie nicht dazu verleiten können, selbst Gewalt zu gebrauchen und die Maßnahmen der Regierung damit zu rechtfertigen. Das wichtigste Mittel des „innern Staatsrechts“, die Gesetzgebung, bleibt stumpf, da das Gesetz seine Wirksamkeit nur im Anerkanntsein durch das individuelle Bewußtsein entfaltet¹⁸.

Das extreme Beispiel der religiösen Sekte, die zahlenmäßig gering und deshalb ungefährlich sein mag, wird von Hegel nicht als ein Kuriosum betrachtet, sondern als der aufschlußreichste Typus der Religion im Staat. Wenn die Religion den Staat unterstützt, so ist das einer Kompromißbereitschaft zu verdanken oder aber einem Punkt der religiösen Lehre, über die der Staat keine Macht hat. Die Freundlichkeit der Religion kann sich in ihr Gegenteil verkehren, ohne daß der Staat Einfluß darauf nehmen könnte. Die Religion ist unberechenbar. Sie ist, schroff ausgedrückt, eine Krankheit des Staats, die meist latent bleibt, die aber auch heftige Ausbrüche gewärtigen läßt. Der moderne Staat erfährt die Tätigkeit der Religionen als ständige Sticheleien, mit denen er am besten fertig wird, wenn er sie erträgt und stillschweigend übergeht. Hegel führt aus, daß der *starke* Staat sich gerade in der Geduld bewährt, mit der er die Religion gewähren läßt; das angemessene Verhältnis des modernen Staats zur Religion ist die Toleranz¹⁹. Die Duldung des religiösen Lebens ist von ganz anderer Art als die ebenfalls vom Staat geübte Zurückhaltung in bezug auf das bürgerliche Dasein, auf Handel und Wandel. Die Oberaufsicht der Regierung über die bürgerliche Gesellschaft ist ein wohlberechnetes Gewährenlassen im Sinne des Liberalismus. Der Staat weiß genau, was hier geschieht, auch ohne einen Nachrichtendienst zu bemühen; Arbeit und Verkehr sind in seinem Sichwissen enthalten. Gegenüber der Religion übt der Staat Duldung mit dem Ingrimme der Ohnmacht und im Bewußtsein der Ratlosigkeit.

In welcher Gestalt tritt die Religion innerhalb des Staats auf? Sie erscheint dort nicht in ihrer Wahrheit, nicht als das „Selbstbewußtsein des absoluten

¹⁸ Vgl. hierzu R § 270, Anm. (S. 210 f.).

¹⁹ Ebd. (S. 211 f.).

Geistes“²⁰, sondern verkannt und sich selbst unkenntlich geworden. Der Ausdruck, der dieses Dasein der Religion genau bezeichnet, steht Hegel noch nicht zur Verfügung, sondern wird erst später in der deutschen Philosophie heimisch: ich meine das Wort „Ideologie“. Die Religion ist Ideologie, sofern sie im Staat ist und eine seltsame Aktivität innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, aber auch im politischen Bereich der freien Selbstbestimmung, entfaltet. Der Staat sieht in der Religion eine Ideologie, und er behandelt die Religion als Ideologie.

Wir verstehen hier unter Ideologie eine Anzahl von Leitvorstellungen oder Leitbildern, die das menschliche Verhalten steuern. Das Merkwürdige daran ist die Fixierung der betreffenden Vorstellungen am Wort. Wo nur habituelle Verhaltensweisen vorliegen, darf nicht von Ideologie gesprochen werden; die Ideologie wird faßbar, wenn sie bestehenden Gewohnheiten widerstreitet, wenn der Mensch durch auf ihn einwirkende, ihn überzeugende Ideen in seinem Verhalten verunsichert wird. Die Ideologien sind Herrschaftsinstrumente besonderer Art; sie wirken auf dem Umweg über das Bewußtsein. Das Vertrauen auf die Wirksamkeit der Ideologie hat die Krise der Vernunft zur Voraussetzung: es geht im Bewußtsein keineswegs rational zu. Nach klassischer Auffassung gibt es nur *eine* Vernunft und nur *eine* Wahrheit. Die Ideologie aber tritt stets im Plural auf, so daß ihr Wahrheitsanspruch von vornherein bestritten wird.

Hegels Staat läßt sich auf die Ideologien ein, indem er sie duldet. Er duldet sie aber vor allem in ihrer Mehrzahl und begünstigt ihren freien Wettbewerb, wenn man diese Krämerkategorie hier anwenden darf. Der Staat kann direkt nichts gegen die Religion ausrichten; er zieht Gewinn daraus, daß die Religion sich teilt. Hegel datiert den modernen Staat von der konfessionellen Spaltung ab, ist also weit davon entfernt, die durch Reformation und Gegenreformation bewirkte Mehrzahl christlicher Bekenntnisse als ein Unglück zu betrachten. „Damit . . . der Staat als die sich wissende, sittliche Wirklichkeit des Geistes zum Dasein komme, ist seine Unterscheidung von der Form der Autorität und des Glaubens notwendig; diese Unterscheidung tritt aber nur hervor, insofern die kirchliche Seite in sich selbst zur Trennung kommt; nur so, über den besonderen Kirchen, hat der Staat die Allgemeinheit des Gedankens, das Prinzip seiner Form gewonnen . . .“²¹ Hegel befürwortet die Trennung von Religion und Staat; nicht nur der Staat, auch die Religion hat dadurch Vorteile. Der Staatsdiener, der Beamte wird durch die von ihm verlangte religiöse Toleranz ständig auf die Probe gestellt und dazu gezwungen, das Gewissen freizulassen und sich auf das Administrative zu beschränken. Wie um die Beliebigkeit des religiösen Bekenntnisses zu unterstreichen, macht sich Hegel die Forderung zueigen, jeder Staatsbürger müsse sich zu einer Kirchengemeinde halten, „übrigens zu irgendeiner, denn auf den Inhalt, insofern er sich auf das Innere der Vorstellung bezieht, kann sich der Staat nicht einlassen.“²²

Wir sind von Hegels Philosophie gewohnt, daß sie uns wie von der Religion, so auch von allen andern Gegenständen des philosophischen Denkens einen

²⁰ Rel. 216; Phän. 473.

²¹ R § 270, Anm. (S. 218).

²² Ebd. (S. 211).

höchst umständlichen, spekulativen Begriff vorsetzt. Die soeben vorgetragene Bestimmung der Religion ist dagegen leicht faßlich. Feuerbach hat einmal Klage geführt über die Mystifikationen, mit denen die Hegelsche Philosophie erfüllt sei. Diese Philosophie nehme „fast alle Dinge in einem Sinne, in welchem man diese Dinge nicht mehr erkennt“. Der Grund dieses Übels sei die Theologie (also Hegels Bemühung, alle Gegenstände sub specie aeternitatis zu begreifen).²³ Wenn Feuerbach sich in diesem Zusammenhang ereifert über die „grenzenlose Willkür der Spekulation“, so mag das, was den Begriff der Religion angeht, auf die Philosophie der Religion zutreffen. Was Hegel dort als Religion bezeichnet, ist ein uns ganz unbekanntes Wesen. Die Verfremdung des Gegenstands Religion tritt aber dort nicht auf, wo er von der Staatsphilosophie berührt wird. Die Religion in Hegels Staat, das ist die Religion, die wir kennen, das ist die Reihe der uns vertrauten Erscheinungen. Die Religion ist Ideologie. Der Mensch ergreift sie aus Bedürfnis oder aus Konformismus; er sucht sie für sich passend aus; er verzichtet darauf, die Ausschließlichkeit eines religiösen Bekenntnisses zu erstreben und übt sich Andersgläubigen gegenüber in Geduld und Duldung. Insbesondere der Beamte wird, um seiner hoheitlichen Aufgabe willen, nur ein laues Verhältnis zur Religion unterhalten können. Daß Hegel es uns hier so bequem macht, zu einer Sache von philosophischem Gewicht vorzudringen, verdanken wir nicht einer Gönnerlaune des Philosophen, sondern der Borniertheit des von ihm beschriebenen Subjekts, des Staats. Der Staat hat ein voll entwickeltes Wissen von den Endlichkeiten der Familie und der Gesellschaft; aber die Religion geht über seinen Horizont. Er begreift sie nur als Ideologie. Die Erscheinungsweise der Religion kommt dieser Vorstellung entgegen, da verschiedene Lehren miteinander konkurrieren und um Anhänger werben. Die Religion stellt sich damit auf eine Stufe mit Ideologien, die nicht religiös sind.

Für Hegel ist die konfessionelle Spaltung in Europa eine Voraussetzung für die Verwirklichung des modernen Staats. Bleibt dieser Staat aber nicht noch in einseitiger Weise religiös geprägt, da er weiterhin „christlich“ ist? Muß nicht das konkurrierende Angebot der Ideologien erweitert werden um unchristliche, womöglich nichtreligiöse Weltanschauungen? Die Zahl möglicher Ideologien ist unbegrenzt. Hegel bleibt, was das Beispiel, die geschichtliche Gegebenheit angeht, bei der Christlichkeit des Staats stehen; sein *Staatsbegriff* geht darüber hinaus. Hegel macht sich zum Fürsprecher des *weltanschaulich neutralen Staats*, der die Religion zur Privatmeinung herabsetzt und eine Vielzahl solcher Privatmeinungen zuläßt, da die Zersplitterung ihm zugute kommt²⁴. Der Inhalt der Religion, die Erhabenheit ihres Gegenstands ist dabei gar nicht in Anschlag zu bringen, sondern nur ihr Charakter als Ideologie. Was Hegel von der Religion im Staat sagt, gilt daher für alle Ideologien, und es ergibt sich: der Staat wird zum Ge-

²³ Feuerbach, WW (Bolin und Jodl) II, 281.

²⁴ Hegel sah im *Protestantismus* die Freiheit in dem Maße verwirklicht, daß damit sogar die Revolution überflüssig wurde, die in den romanischen Ländern die Fesseln des Katholizismus zerreißen mußte und damit das Christentum überhaupt verwarf. Der Protestantismus ist für Hegel die Patentlösung eines unchristlichen Christentums, ist die Abdankung der Religion zugunsten von Staat und Philosophie. Vgl. PhWG 923 ff.

fangenen derjenigen Ideologie, welche ein Monopol besitzt. Der Staat ist die aus gegenstrebigem Kräften erbaute Kuppel der „konkreten Freiheit“, die die Sittlichkeit stabilisiert. Die Kuppel muß einstürzen durch die Einwirkung der geistlichen (oder profanen) Macht einer einheitlichen Ideologie.

Der Staat erwirkt nicht nur die subjektive Freiheit der Willkür; er steht für die gesamte Sittlichkeit des Menschen und ist deren Wirklichkeit, Energie. Ehe und Familie, Erwerbsleben und Handel stehen unter dem Schutz des Staats, und die vernünftige Freiheit ist er selbst. Die Religion, jede Ideologie überhaupt (außer der Staatsgesinnung) ist eine Gefahr für den Staat. Am Beispiel der Ordensgelübde zeigt Hegel, wie die katholische Religion die sittliche Wirklichkeit entwertet. Das Gebot der Ehelosigkeit diskriminiert Ehe und Familie; das Gebot der Armut verpflichtet zu einer parasitären Gesinnung und zur Geringschätzung der Arbeit; das Gebot des Gehorsams vernichtet die bürgerliche und moralische Freiheit. Ehe, Privateigentum und verantwortliche Selbstbestimmung werden von der katholischen Lehre als Veranstaltungen zugunsten entschuldbarer menschlicher Schwäche angesehen und damit ihrer Würde beraubt.²⁵ Hegels Staat wappnet sich gegen die Eingriffe der Religion in seine Substanz, indem er nicht nur eine passive, irgendwie entstandene Ordnung ist, sondern ein Wissen. So ist der Staat der Ideologie grundsätzlich überlegen, solange es um „weltliche“ Dinge geht.

3. Die Philosophie als Versöhnung von Staat und Religion

Der Staat ist von dieser Welt. Sein Interesse ist das Diesseitige und die erfüllte Gegenwart. Die endlichen Sphären werden von ihm denkend durchdrungen; er enthält sie als substantielle Einheit, als Totalität²⁶. Aber sein Blick reicht nicht darüber hinaus, so daß er dem Phänomen der Religion mit Verständnislosigkeit begegnet; d. h. der Mensch als Staatsbürger verkennt den religiösen Menschen, auch wenn sie dieselbe empirische Person bilden. Die Besorgung und die vollständige wissende Beurteilung des Endlichen ist eine Lebensaufgabe für den Menschen, die ihn nicht voll zu befriedigen vermag. Die Totalität des Endlichen ist selbst noch endlich: der Staat ist ein vergängliches Menschenwerk, zum Untergang verurteilt, der Zeit, in der er wirkt, auf Gedeih und Verderben verbunden. Der Mensch würde sich selbst als Geistwesen verleugnen, wenn er sich ganz mit dem Staat identifizierte.

Daher gibt es eine, zunächst anthropologische, alsbald aber begrifflich und systematisch aufgefaßte Notwendigkeit, über den „objektiven Geist“ hinauszugehen zum „absoluten Geist“; fragt sich nur, von welcher Art dieses Fortschreiten und Übergehen ist. Sollte der Staat in einem höheren Wesen aufgefangen und geborgen werden? Das Endliche, und habe es die Dignität des Staats, kann

²⁵ Rel. 260 ff.; PhWG 828 f.

²⁶ Gemäß dem Prinzip des Systems (vgl. E § 15; WL, V 351) ist auch der Staat ein Kreis von Kreisen: R § 303, Anm.; VG 143.

den Geist nicht ganz an sich binden; die Notwendigkeit des Herausgehens aus diesem Bereich wird von Hegel in den Vorlesungen über die Ästhetik deutlich vor Augen geführt; Hegel setzt an bei den Verhältnissen der sozialen Welt, der bürgerlichen Gesellschaft, in denen der Geist selbstverständlich unbefriedigt bleibt. „Was das Bewußtsein darin vor sich hat, sind Einzelheiten, welche sich wohl zueinander verhalten und eine Gesamtheit der Beziehungen ausmachen, aber in selbst nur relativen Kategorien und unter mannigfachen Bedingnissen, bei deren Herrschaft die Befriedigung ebensosehr momentan eintreten als auch ausbleiben kann. Nun bildet zwar weiter hinauf das Staatsleben als Ganzes eine in sich vollendete Totalität . . . Das Prinzip selbst aber, als dessen Wirklichkeit das Staatsleben da ist und worin der Mensch seine Befriedigung sucht, ist, wie mannigfaltig es auch in seiner innern und äußern Gliederung sich entfalten mag, dennoch ebensosehr wieder einseitig und abstrakt in sich selbst. Es ist nur die vernünftige Freiheit des *Willens*, welche darin sich expliziert; es ist nur der *Staat* – und wiederum nur dieser *einzelne* Staat – und dadurch selbst wieder eine *besondere* Sphäre des Daseins und deren vereinzelte Realität, in welcher die Freiheit wirklich wird . . . Was der in dieser Beziehung von allen Seiten her in Endlichkeit verstrickte Mensch sucht, ist die Region einer höheren, substantielleren Wahrheit, in welcher alle Gegensätze und Widersprüche des Endlichen ihre letzte Lösung und die Freiheit ihre volle Befriedigung finden können. Dies ist die Region der Wahrheit an sich selbst, nicht des relativ Wahren.“²⁷ Man kann in diesem Hinausgehen über das Endliche bloß eine psychische und soziale Tatsache sehen; das Subjekt verschafft sich im Imaginären übernatürliche Tröstungen, die es den Nöten des sinnlichen Daseins entrückt; selbst die Hinfälligkeit des größten menschlichen Kunstwerks, des Staats, kann hingenommen werden, wenn der Glaube an die jenseitige Welt stark genug ist. Doch Hegel wird sich nicht abfinden mit dem Nebeneinanderbestehen irgendwelcher Tatsachen; alle Tatsachen sind aufeinander bezogen im System und sind dort verflüssigt. So ist die Tröstung der Religion kein psychisches Faktum, das die Vorgänge in der politischen Sphäre begleitet, vielmehr ist die Religion nichts anderes als das Zerstörtwerden und Verfallen der Ordnungen des Endlichen, die selbst endlich sind. „Das Nichtsein des Endlichen ist das Sein des Absoluten“ – so lautet die kürzeste Formel der Hegelschen Dialektik²⁸. Daß der Staat *ein* Staat ist und seinen Untergang in der Zeit findet, dies *ist* die Religion, die Anerkennung des Ewigen. (Daß die Religion außerdem das Sicherfassen des Geistes im Medium des menschlichen Bewußtseins ist, ist eine weitere Folge dieser Dialektik: die Religion hat selbst noch etwas Negatives, eine Beschränkung in sich, die der Mensch deutlich fühlt.)

Die ganze Sphäre des „absoluten Geistes“, das Hinausgangensein über den objektiven Geist in seiner Totalität als Staat, kann „Religion“ genannt werden, denn der Gegenstand des absoluten Geistes (d. i. der absolute Geist selbst) ist das Ewige²⁹. Der Schritt über den objektiven Geist hinaus ist ein Durchstoßen der

²⁷ Ästhetik 135 f.

²⁸ WL IV, 551.

²⁹ E § 554.

Zeitbedingung. Nun sind Kunst, Religion (im engeren Sinne) und Philosophie, die die Sphäre des absoluten Geistes ausmachen, selbst geschichtlich bedingt; jedes der drei Momente hat seine Geschichte. Aber während Staaten durch die Macht der geschichtlichen Zeit aufgerieben werden, hat die Zeit keine Macht über die Gestalten des absoluten Geistes; sie sind und bleiben wahr. Am entschiedensten und ausführlichsten hat sich Hegel mit diesem Paradox des zeitlichen Überzeitlichen auseinandergesetzt in dem Zusammenhang der „Geschichte der Philosophie“. Gegen die landläufige Auffassung, daß die Philosophien durch ihre Geschichte als unwahr erwiesen würden, stellt Hegel den Satz, „daß jede einzelne Philosophie für sich genommen notwendig gewesen ist und noch ist, so daß also keine untergegangen, sondern alle erhalten sind. Die Philosophien sind schlechthin notwendige und somit unvergängliche Momente des Ganzen, der Idee; deshalb sind sie erhalten, aber nicht nur in der Erinnerung, sondern auf affirmative Weise.“³⁰ Erweist die Weltgeschichte die Zerbrechlichkeit, Endlichkeit der Staaten, so muß umgekehrt die Unvergänglichkeit der Momente des absoluten Geistes, die deren geschichtliche Präsenz und Wirksamkeit überhöht, die Ohnmacht der Zeit offenbar machen.

Der „absolute Geist“ ist der Triumph über die Geschichte. Der absolute Geist hat die ganze Lebendigkeit des realen Geistes, aber er ist auf eine unzeitliche Weise geschichtlich und bewegt³¹. Hegel ist ein „Geschichtsdenker“ in dem Sinne, daß er die Geschichtlichkeit relativiert zugunsten des Begriffs, daß er die Geschichte als begriffen einzementiert im absoluten Geist. Der absolute Geist empfiehlt sich als Überwinder der Geschichte, er übersteigt die Zeit, er verhält sich ausdrücklich zur „daseienden Wirklichkeit des ganzen Geistes“³². Dieser absolute Geist ist die Apotheose der Philosophie oder der „Wissenschaft“, wie der bestimmtere Ausdruck lautet; er ist nichts als das Postulat, daß das Endliche auch in der Form der Ganzheit und Geschichtlichkeit überschritten werden muß. Er hat aber keinen andern Inhalt als das Endliche, dessen Überwindung er ist.

Innerhalb des absoluten Geistes besteht volle Durchlässigkeit zum absoluten Wissen: dieses vermag die in Kunst und Religion eingelagerte Wahrheit vollkommen an sich zu ziehen. Es ist nur eine blöde Befangenheit des religiösen Bewußtseins, den Überschritt zur philosophischen Wissenschaft nicht zu vollziehen und auf der Stufe des Glaubens stehenzubleiben; der Inhalt ist indes schon weitergegangen, die Religion selbst kontiniert sich, da sie sich selbst „offenbar“ wird, in die Philosophie. Auch die Kunst hat, außer ihrer sinnlichen Materiat, kein Bestehen, das sich der Aufhebung ins philosophische Wissen widersetzt. Die Philosophie (Hegel ist in der „Enzyklopädie“ zu diesem bescheideneren Aus-

³⁰ GPh 126.

³¹ Herbert Marcuse spricht in diesem Zusammenhang von einer „Abdrängung der schon gewonnenen Geschichtlichkeit“. Die Zeit soll getilgt werden, aber nicht die Bewegung, so daß „eine nichtzeitliche Bewegung gefordert“ wird. („Hegels Ontologie und die Grundlegung einer Theorie der Geschichtlichkeit“, 1932, S. 346.)

³² Phän. 477. Vgl. Rel. 119: „Der Standpunkt der Religion zeigt sich in diesem Übergange als der Standpunkt der Wahrheit, in welcher der ganze Reichtum der natürlichen und geistigen Welt enthalten ist.“

druck zurückgekehrt, den er früher feierlich verabschiedet hatte) – die Philosophie ist die Schatzkammer allen Sinnes, des subjektiven wie des objektiven. Der Sinn ist nicht auf eine tote Weise von der Philosophie beschrieben und in ein Archiv abgelegt worden, sondern er befindet sich dort in der Form höchster Aktualität und Ursprünglichkeit, als schöpferische Idee. Die Philosophie ist das Absolute als Wissen. Die Gegenstände treten in ihr nicht auf, wie sie erscheinen, sondern wie sie sind; ihr Sein ist der philosophische Begriff. Die Philosophie ist das „Besserwissen“ im Vergleich zu allem Wissen – und ist zugleich das „Bessersein“ der in ihr befaßten Gegenstände. Vor allem die Religionsphilosophie spielt die Überlegenheit des philosophischen Wissens über den Gegenstand aus. Hegel verschmäht es, die Religion durch rationalistische Verdünnung ihres dogmatischen Gehalts oder durch geschichtliche Relativierung dem Denken schmackhaft zu machen. Gerade die als irrational geltenden Glaubensinhalte stellt er begrifflich dar und erweist so ihre Vernünftigkeit. Die Religionsphilosophie ist der Religion überlegen wie der Erzieher dem Kind; sie durchschaut noch die geheimen Motive des religiösen Bewußtseins, die diesem selbst verborgen bleiben. Die Religionsphilosophie ist die bessere, die beste Religion; oder die Religion ist die (nicht geschichtliche, sondern phänomenologische) Vorläuferin der Philosophie, eine unzulängliche Philosophie also, die von der philosophischen Wissenschaft verstehend aufgehoben wird. Aufhebung ist die wesentliche Tätigkeit der Philosophie; die Gegenstände verlieren dabei ihre Eigenständigkeit, ihre Substanz wird kassiert vom philosophischen Wissen. Daher konnte Marx den Hegelschen Standpunkt ironisch folgendermaßen umschreiben: „... mein wahres religiöses Dasein [ist] mein religionsphilosophisches Dasein, mein wahres politisches Dasein mein rechtsphilosophisches Dasein, mein wahres natürliches Dasein das naturphilosophische Dasein, mein wahres künstlerisches Dasein das kunstphilosophische Dasein, mein wahres menschliches Dasein mein philosophisches Dasein. Ebenso ist die wahre Existenz von Religion, Staat, Natur, Kunst, die Religions-, Natur-, Staats-, Kunstphilosophie.“³³

Die Durchlässigkeit ist zunächst innerhalb des „absoluten Geistes“ festzustellen und wurde von Marx mit einem fragwürdigen Recht auf das ganze Hegelsche System übertragen. Gewiß ist für Hegel die Natur nur das Anderssein der Idee, und diese ist der Inhalt der Philosophie; aber ob, selbst nach Hegels Auffassung, die Philosophie die Natur wirklich zu sich aufhebt, also die eigentliche Natur sein soll, dafür gibt es keinen eindeutigen Beleg; auch der „dritte Schluß“ der „Idee der Philosophie“, der am Ende der „Enzyklopädie“ steht, kann dafür nicht in Anspruch genommen werden. Warum hat Hegel den von Fichte inspirierten Terminus „Wissenschaft“ seit seiner Heidelberger Zeit wieder durch „Philosophie“ ersetzt? Vielleicht deshalb, weil er der schöpferischen Macht des philosophischen Wissens fortan mißtraute? Nun, die Produktivität der philosophischen Idee in bezug auf die Natur braucht uns hier nicht zu bekümmern, dafür jedoch das Verhältnis der Philosophie zu der zweiten Natur, zur Objektivität des Rechts. Ist mein wahres politisches Dasein wirklich in der Rechts-

³³ Marx „Nationalökonomie und Philosophie“, in: „Die Frühschriften“, hgg. v. Siegfried Landshut, 1953, S. 280.

philosophie aufgegangen? Läßt sich der Staat durch Staatsphilosophie ersetzen? Die Objektivität des Rechts entgeht nicht nur für unser kritisches Hegelverständnis der Aufhebung (wie es bei der Objektivität der Natur der Fall ist), sondern für die Hegelsche Philosophie selbst. Die Staatsphilosophie ist die Beziehung der Reflexion (und steigere sich diese auch zum Selbstbewußtsein des absoluten Geistes) auf einen unaufhebbaren und deshalb auch nicht frei zu setzenden Gegenstand. Der Staat ist die vernünftige Wirklichkeit, die „Wirklichkeit der sittlichen Idee“³⁴, welche die Vernunft nicht aus sich gebären kann, obwohl sie den Begriff des Staats erzeugt. Der Staat besteht aus dem freien Willen, der sich selbst zum Gegenstand hat; die Philosophie kann diese Wirklichkeit nicht in Gedanken auflösen und nicht durch den Gedanken ersetzen. Die Identitätsphilosophie mißt mit zweierlei Maß. Die Religion ist für den Philosophen ein aufzuhebender Schein, in dem das naive Bewußtsein gefangen ist; der Staat ist für den Philosophen die anzuerkennende Wirklichkeit.

Nun hat für Hegel die Philosophie überhaupt die Wirklichkeit zu ihrem Inhalte³⁵ – nicht das ens brutum, sondern den Geist. Wirklichkeit für den Gedanken hat der Geist in seiner objektiven Gestalt, der objektive Geist, dessen höchste Möglichkeit der Staat ist. Daher ist die Philosophie *wesentlich* Staatsphilosophie. Der Staat ist der Gegenstand und Gegenpol der Philosophie. Wir erinnern uns dabei einer Feststellung von Haym: „Unmöglich, mit Bestimmtheit zu sagen, ob der Staat oder ob die Spekulation die eigentliche Kuppel des Systems bildet.“³⁶ Haym schrieb dies mit der Absicht, Hegels Staatsfrömmigkeit zu betonen und den Leser glauben zu machen, daß Hegel mit dem preußischen Staat durch dick und dünn zu gehen bereit gewesen war. Diese Absicht ist uns gleichgültig, doch Hayms Urteil ist für uns in spekulativer Hinsicht aufschlußreich. Hegel hat nicht versucht, den Staat in Gedanken aufzulösen, sondern im Gegenteil den Gedanken so zu führen, daß die Wirklichkeit des Staats in ihm dargestellt und mit allen Gliedern anerkannt wird. Hegel wich darin ab von der Auffassung der früheren Philosophen, die noch in der Äußerlichkeit der Reflexion befangen waren. Rousseau, Kant, Fichte haben sich nicht zu einer vollständigen Objektivität des Gedankens hochgearbeitet, sondern blieben im Gegensatz, bei der idealen Forderung, stehen; und auch der Staat, den sie vorfanden, den sie in seiner bloßen Positivität auffaßten, war unvollkommen nicht zuletzt dadurch, daß er jenes Sollen nicht dementierte. In einer solchen geschichtlichen Konstellation wird die Philosophie selbst zum Machtfaktor und greift in das Weltgeschehen ein.³⁷

Hegels Philosophie unternimmt es, den Reflexionsstandpunkt hinter sich zurückzulassen, der den Staat nur als ein positives Dasein anerkennt. Es ist der

³⁴ R § 257.

³⁵ E § 6.

³⁶ A. a. O., 373.

³⁷ „In solchen Zeiten, wo die politische Existenz sich umkehrt, hat die Philosophie ihre Stelle; und dann geschieht es nicht nur, daß überhaupt gedacht wird; sondern dann geht der Gedanke voran und bildet die Wirklichkeit um. Denn wenn eine Gestalt des Geistes nicht mehr befriedigend ist, dann gibt die Philosophie ein scharfes Auge dazu, dies Unbefriedigende einzusehen. Die Philosophie, indem sie so auftritt, hilft durch bestimmte Einsicht das Verderben vermehren,

höchste Stolz der Hegelschen Philosophie, die objektive Wirklichkeit des Geistes voll zu begreifen, ohne genötigt zu sein, das Sollen gegen das Sein auszuspielen. Der Staat ist objektive *Vernunft*, weil die höchste subjektive Vernunft vollständig mit dieser Wirklichkeit übereinstimmt, indem sie den adäquaten Begriff des Staats aus ihrem Sichwissen entwickelt. Das Hinausgehen über den Staat in die dünne Luft des absoluten Geistes ist daher nur ein Überwölben der unübersteigbaren Wirklichkeit durch das Begreifen, nicht aber das Begründen einer eigenen Dimension. Die Wirklichkeit ist unteilbar und unaufhebbar; sie ist die höchste Bestimmung in der „objektiven Logik“. Herbert Marcuse stellte fest: „Einen Übergang von der ‚Wirklichkeit‘ in eine noch wirklichere Struktur gibt es nicht; die subjektive Logik bedeutet gleichsam eine ‚Wiederholung‘ der Explikation der ‚Wirklichkeit‘ im Hinblick auf den eigentlichen Sinn von Wirklichkeitsein . . .“³⁸ Der Staat ist die Wirklichkeit in der Zeit; für ihn gilt dasselbe. Die subjektive Vernunft saugt ihn nicht auf, sondern anerkennt ihn bloß und stellt seine Struktur fest. Die Übereinstimmung von Vernunft und Wirklichkeit (d. h. die „Philosophie des Rechts“) ist eine *prästabilierte Harmonie*, und damit, aller rationalen Durchdringung zum Trotz, Gegenstand des Glaubens. Die Philosophie findet den Staat vor, nicht als eine nackte und nicht als eine dumme Tatsache, sondern als einen Gott. Dieser Gott bedarf keines ontologischen Beweises zur Sicherung seiner Existenz.

Die Religion, nach ihrem Begriff die in ihrem vorläufigen Wesen verharrende Philosophie, findet den Frieden mit dem Staat nicht, weil sie selbst noch unvollkommen in der Form, der Staat aber unvollständig in seiner objektiven Gestaltung ist. Der Ausdruck „objektiver Geist“ ist restriktiv zu verstehen, insofern im objektiven Bereich das Endliche auf eine Weise besorgt wird, welche dem religiösen Bewußtsein nicht Genüge leistet. Hegel ließ der Religion Gerechtigkeit widerfahren, indem er die Unteilbarkeit des Gewissens bestätigte: „Es kann nicht zweierlei Gewissen, ein religiöses und ein dem Gehalt und Inhalte nach davon verschiedenes sittliches geben.“ Dieser Satz steht in einer Anmerkung der „Enzyklopädie“³⁹, in der das Verhältnis von Religion und Staat wiederum erörtert wird. Hegel nimmt aber hier einen anderen Anlaß wahr als in der Rechtsphilosophie, um dieses Verhältnis zu berühren, nämlich die Weltgeschichte. Die Religion ist der unmittelbare Ausdruck des Volksgeistes; der Staat, der die Sittlichkeit desselben ist, muß daher in der Religion eine Vorzeichnung der Sittlichkeit respektieren und darf es nicht auf einen Bruch mit der Religion ankommen lassen. Die politischen Möglichkeiten sind durch die gegebenen religiösen Vorstellungen eingeengt. „Es ist für mich nicht mehr als für eine Nothilfe anzusehen, die Rechte und Gesetze von der Religion trennen zu wollen, bei vorhandener

befördern. Allein dies kann man ihr nicht zum Vorwurf machen. Denn das Verderben ist notwendig; eine bestimmte Gestalt des Geistes wird nur deswegen negiert, weil ein Grundmangel in ihr vorhanden ist. Andererseits ist die Philosophie das Befriedigungsmittel, der Trost in solcher Wirklichkeit, in solchem Unglück der Welt . . .“ GPh 360.

³⁸ Marcuse, a. a. O. 99.

³⁹ E § 552 Anm. (S. 455 ff.); der Text ist erst in der zweiten Ausgabe von 1827 hinzugefügt worden, ist also später als die „Grundlinien der Philosophie des Rechts“.

Ohnmacht, in die Tiefen des religiösen Geistes hinabzusteigen und ihn selbst zu seiner Wahrheit zu erheben.“⁴⁰

Damit scheint Hegel der Auffassung, die er in der Rechtsphilosophie vertritt, zu widersprechen. Dort entstand der Eindruck, als müsse der Staat sich trotz der Religion und gegen die Religion verwirklichen. Es ist jedoch zu bedenken, daß die Anmerkung zu R § 270 die politische Situation in einem zeitlichen Querschnitt erfaßt, daß sie eine bestehende Religion und eine bestehende Staatsordnung als mögliche Gegner erkennt, wogegen der entsprechende Passus der „Enzyklopädie“ das Ganze (Zeitganze) einer dynamischen Entwicklung vorstellt, in der die Abhängigkeit des politischen Bereichs vom religiösen deutlich werden muß. Der moderne Staat, der sich gegen bestimmte christliche Sekten zur Wehr setzt, ist in seiner Grundlegung dennoch dem Christentum verpflichtet, welches (der Hegelschen Auffassung zufolge) das Prinzip der Subjektivität in die Weltgeschichte einführte. Ferner ist in der Enzyklopädie von der Religion als von einer *pars pro toto* die Rede: sie steht für den absoluten Geist im ganzen ein, der in seiner wahren Gestalt die Philosophie ist. Der absolute Geist kann der Sittlichkeit nicht endgültig widersprechen; er muß nur ausreifen und einen allenfalls vorhandenen formalen Standpunkt des religiösen Glaubens überwinden. Mit einem Wort: die Religion muß philosophisch werden. Das Christentum, das noch die Feindschaft oder Gleichgültigkeit gegen die Sittlichkeit als Grundeigenschaft besitzt, muß sich vollenden im *Protestantismus*. Der Protestantismus, von dem Hegel handelt, hat nur entfernt etwas zu tun mit dem religiösen Bekenntnis, welches Hegel seinerzeit vorfand: er war in Hegels Philosophie die Religion der Zukunft. „So wird zuletzt das Prinzip des religiösen und des sittlichen Gewissens ein und dasselbe in dem *protestantischen Gewissen*, – der freie Geist in seiner Vernünftigkeit und Wahrheit sich wissend . . . Die Sittlichkeit des Staates und die religiöse Geistigkeit des Staates sind sich so die gegenseitigen festen Garantien.“⁴¹

Der Protestantismus, von dem Hegel spricht, ist, um ein Wort Nietzsches abzuwandeln, Hegelianismus fürs Volk. Er steht nicht mehr in der Opposition zur sittlichen Wirklichkeit (die nun ihrerseits der Kritik keine Angriffsfläche mehr bietet), sondern ist als wache Vernunftgesinnung der echte Partner des Staates. Die Religion, die zu dieser Reife gediehen ist, darf ebensowenig wie die Philosophie als Ideologie bezeichnet werden; Hegel reinigt sie von diesem Argwohn, indem er den nahtlosen Übergang von der Religion zur Philosophie herstellt. Der dritte Teil der „Philosophie des Geistes“ besteht strenggenommen nur aus der Philosophie, welche Kunst und Religion zu ihrer Vorgeschichte hat. Die Philosophie bildet kein eigenes Reich des Geistes neben der Wirklichkeit des Staates, zumal sie den Gegensatz, der zwischen Religion und Staat besteht, zurücknimmt. Die Philosophie ist Theologie, ist das Denken Gottes, im subjektiven und im objektiven Sinne; so versichert uns Hegel. Wer aber ist dieser Gott? Er ist das aeternisierte Wesen des wirklichen, daseienden Geistes in seiner höchsten Gestalt, – des Staates.

⁴⁰ Ebd. (S. 460).

⁴¹ Ebd. (S. 464).